

cc) Wesen und Aufbau

– Das Budgetrecht als ältestes parlamentarisches Recht

Die Geldbewilligung durch das Parlament ist die älteste Form der parlamentarischen Regierungskontrolle.¹⁵⁸ Ohne die Zustimmung des Landtags kann der Staat weder Ausgaben tätigen noch Steuern erheben. Das Budgetrecht ist in hervorragender Weise geeignet, die staatliche Tätigkeit zu überwachen und zu bestimmen, «denn ohne Geld bleibt der beste Exekutivwille im Vorsatz stecken»¹⁵⁹. Der *Voranschlag* (*Budget*¹⁶⁰) ist die Aufstellung der Mittel, die für die einzeln bezeichneten Staatsaufgaben und Massnahmen verfügbar sind, sowie der erwarteten Einnahmen des Staates für jeweils ein Jahr.¹⁶¹ Ein verabschiedetes Budget autorisiert die Regierung einerseits, die bewilligten finanziellen Mittel für die bezeichneten Zwecke zu verwenden.¹⁶² Der Voranschlag bildet hier den verbindlichen Kreditrahmen.¹⁶³ Es ist jedoch mit FRENKEL¹⁶⁴ anzunehmen, dass die Regierung nicht verpflichtet ist, die entsprechenden Beträge auszugeben. Andererseits wird die Regierung ermächtigt, Steuern und Abgaben zu erheben und aus diesen Einnahmequellen Gelder zu beziehen.

Die Regierung bezeichnete in ihrem Bericht über die Anwendung der Budgetierungsgrundsätze¹⁶⁵ das Budget als den ziffernmässigen Ausdruck der für das kommende Jahr in Aussicht genommenen staatlichen Tätigkeit. Hier würden Auswahlen getroffen, Schwerpunkte gebildet und Prioritäten gesetzt. Es «ist im Prinzip nichts anderes als die wirtschaftliche Kehrseite des Regierungsprogrammes»¹⁶⁶; es widerspiegelt den Aktionsplan der Regie-

¹⁵⁸ ASCHAUER, 121; FRENKEL, 227 ff.

¹⁵⁹ ASCHAUER, 127.

¹⁶⁰ Das Wort «Budget» wird auf das altfranzösische «bougette» (Säckchen) zurückgeführt. Im «middle English» entwickelte sich daraus der Begriff Budget, der den «Geldsack des Schatzamtes» und später den «jährlichen ministeriellen Finanzbericht» bezeichnete. Vgl. ASCHAUER, 124 Anm. 2. Synonym: Haushalt, Etat usw.

¹⁶¹ Vgl. DEYHLE II, 24; ASCHAUER, 128.

¹⁶² Vgl. ASCHAUER, 128.

¹⁶³ Der Ausgabenkredit stellt eine Ermächtigung dar, von der die Regierung im Rahmen ihrer Finanzkompetenz nur dann Gebrauch machen kann, wenn für die einzelnen Ausgaben Rechtsgrundlagen bestehen (vgl. LT Prot 81 I 60).

¹⁶⁴ FRENKEL, 230.

¹⁶⁵ LT Prot 81 I 60.

¹⁶⁶ SCHAMBECK, 303.